

1. Nachteile für den Online-Handel im Vergleich zu den traditionellen Verkaufsstätten

An traditionellen Verkaufsstätten wie Kiosken, Tankstellen oder Supermärkten kann auch nach dem neuen TabakerzG weiterhin mit Aufstellern und Displays geworben werden. An diesen Verkaufsstätten, dem „gelernten“ Point of Sale (PoS) dominieren die Marken und Produkte der Tabakkonzerne. Der PoS für den immer noch von kleinen und mittleren Unternehmen dominierten Markt ist größtenteils jedoch das Internet. Der virtuelle Verkaufsort Online-Shop ist aufgrund der neu geltenden Rechtslage im Gegensatz zu den Ladengeschäften aber ganz erheblichen Einschränkungen unterworfen. Wie lassen sich die ungleichen Werbebeschränkungen für Internet und PoS Handel, welche das deutlich weniger schädliche Produkt E-Zigarette massiv benachteiligen, begründen?

Während in PoS Ladengeschäften, wie Supermärkten, Kiosken oder Tankstellen, weiterhin mit Aufstellern und Displays geworben werden darf, ist online jegliche kommerzielle Kommunikation untersagt. Der Verbreitungsgrad dieser beiden Produkte (E-Zigarette und Tabakwaren) im Einzelhandel ist allerdings nicht vergleichbar. Es gibt zwar vereinzelt gut sortierte Fachgeschäfte, doch im Unterschied zu Tabakwaren ist einer der Hauptvertriebskanäle von E-Zigaretten das Internet. Tankstellen, Kioske und Supermärkte führen zudem meist ausschließlich die Produkte zahlreicher Tabak-Zigaretten Hersteller – elektronische Zigaretten sind die Ausnahme. Vor diesem Hintergrund bleiben den Tabakkonzernen wichtige Werbemöglichkeiten an ihren Verkaufsorten erhalten, während den KMUs der E-Zigaretten Branche jeglicher Raum für kommerzielle Kommunikation in ihrem Hauptgeschäftsbereich genommen wird. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und der Chancengleichheit von KMUs zu großen Tabakkonzernen ist diese Reglementierung für uns nicht nachzuvollziehen.

Auch die Interessen der Konsumenten werden wenig berücksichtigt: Zur digitalen kommerziellen Kommunikation würden laut unserer Rechtsberatung sogar die Veröffentlichung von Kundenbewertungen auf den Webseiten der E-Zigaretten Shops zählen. Damit wird den Konsumenten eine viel genutzte Möglichkeit genommen, sich zu äußern und eine wichtige Hilfe bei der Kaufentscheidung verhindert, obwohl es sich im Vergleich zur Tabak-Zigarette um ein komplexes, technisches Produkt handelt und die Produktbewertungen bisher den maßgeblichen Einfluss darauf haben, welche E-Zigarette gekauft wird bzw. vielmehr, ob ein Tabak-Konsument auf das weniger schädliche Produkt E-Zigarette umsteigt oder nicht.

Anlagen

- Text, der als kommerzielle Kommunikation eingestuft werden würde und ein üblicher Verkaufstext für eine Online-Produktpräsentation.
1.Verbot-kommerzieller-Kommunikation-Produktbeschreibung.pdf

- 2.Stellungnahme§19.pdf

2. Privatimporte

Die Produktsicherheit wird in erster Linie nicht durch technische Einschränkungen gewährleistet, sondern durch die Kontrolle und Sicherstellung europäischer Qualitätsstandards.

Warum hat die Bundesregierung nicht in Erwägung gezogen, die unkontrollierten Privatimporte von nicht richtlinien-konformen Geräten aus dem europäischen Ausland zu verbieten und somit sicherzustellen, dass nur Qualitätsware von in der EU registrierten Unternehmen eingeführt wird?

Durch einen Vorbehalt, der es nur registrierten Unternehmen ermöglicht E-Zigaretten und Nachfüllbehälter in die EU einzuführen, wäre dies möglich und für die Überwachungsbehörden um ein vielfaches einfacher und effektiver zu handhaben.

Die neue Richtlinie wird nur sehr eingeschränkt wirksam, so lange Privatimporte aus dem Nicht-EU-Raum von den Zollbehörden nicht konsequent aufgehalten werden. Während europäische sowie deutsche E-Zigaretten Händler und Hersteller einen hohen Aufwand betreiben, um die Vorschriften aus der Umsetzung der TPD2 umzusetzen, ist es Privatpersonen beinahe uneingeschränkt möglich, beispielsweise in China oder den USA zu bestellen.

Die BfTG Mitglieder beobachten hier mit Sorge einen wachsenden Trend bei Konsumenten elektronischer Zigaretten. Denn die außereuropäischen Anbieter werden für hiesige Kunden immer attraktiver: Einige chinesische Online-Shops bieten mittlerweile eine Lieferung innerhalb von 48 Stunden an. Die Versandkosten sind dabei überschaubar – die Produktpreise extrem niedrig. Diese E-Zigaretten und Nachfüllbehälter unterliegen in Bezug auf Inhaltsstoffe, Produktqualität und Produktionsbedingungen keinerlei Kontrollen oder Beschränkungen. In China gibt es viele aggressiv werbende unseriöse Hersteller, bei denen nicht einmal ausreichende Hygiene oder der Jugendschutz gewährleistet ist. Äußerst schlecht verarbeitete Produkte mit schädlichen, dem Verbraucher unbekanntem Inhaltsstoffen gelangen so in die EU und ungeprüft in die Hände von Konsumenten. Dies schadet sowohl der Wahrnehmung des Produkts als auch den seriösen chinesischen Fabrikanten, mit denen deutsche E-Zigaretten Händler seit langem erfolgreich zusammenarbeiten und hierbei bis heute wichtige Innovationen im Bezug auf Produktsicherheit vorantreiben.

Das BfTG befürchtet, dass Privatimporte aus dem außereuropäischen Ausland mit den Verschärfungen durch die TPD2 oder Änderungsgesetze noch weiter zunehmen werden, da beliebte Produkte durch die sechs-monatigen Anmeldefristen vor Inverkehrbringung erst deutlich später hierzulande erhältlich sein werden.

Neben der Gefährdung der Verbraucher erwartet der EU E-Zigarettenhandel hierbei auch einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden, da die europäischen Händler gerade vor dem Hintergrund der Umsetzung der neuen Gesetzeslage das Preisniveau insbesondere chinesischer Billigwaren nicht erreichen können und neue Produkte ab 20.11.2016 entsprechend verzögert anbieten können.

Anhang

- 3.Begründung-Privat-Importe.pdf

3. Fehlende Objektivität bei der Auswahl von Experten

Eine sehr einseitige Auswahl immer wieder gleicher Experten führt zu einer sehr einseitigen Meinungsbildung in der Politik als auch in der Bevölkerung. Nach welchen Kriterien werden die Experten für Anhörungen ausgewählt?

Frau Dr. Pötschke-Langer – eine vehemente Gegnerin der elektronischen Zigarette – wurde als Expertin zur Sache mehrfach angehört, während zahlreiche wissenschaftliche Fürsprecher zur Thematik hierzulande bisher nicht berücksichtigt wurden. Erstere hat selbst keinerlei Forschungsarbeiten zu elektronischen Zigaretten durchgeführt und ist aktives Mitglied des “Wissenschaftlichen Aktionskreises zur Tabakentwöhnung e.V.”, dessen Aktivitäten und Mitglieder unter anderem durch Raucherentwöhnungsprodukte herstellende Pharmakonzerne, wie GlaxoSmithKline Consumer Healthcare und Novartis finanziert werden, wie u. a. der Veröffentlichungsbericht von Novartis¹ oder der WAT² selbst belegt. Aktiv zur E-Zigarette forschende Wissenschaftler werden hingegen im Ausland weit mehr berücksichtigt, wie beispielsweise der Landmark Report aus Großbritannien³ belegt, der mit seiner Auswertung internationaler Studien E-Zigaretten eine mindestens 95 Prozent weniger schädliche Wirkung als Tabak-Zigaretten attestiert. Nicht nur der Tagespresse⁴, fällt es immer schwerer, keine Zweifel an der Neutralität dieser Expertenanhörungen zu hegen.

4. Wissenschaftliche Objektivität zum Gateway-Effekt

Wurde bei den Einschätzungen zum Gateway-Effekt angemessen auf aktuelle und vorhandene internationale wissenschaftliche Studien zurückgegriffen? Wenn ja, auf welche?

Die Annahme eines Gateway-Effekts dient der Gesetzgebung als wichtige Entscheidungsgrundlage. Nach dieser Theorie führt die Nutzung der E-Zigarette sowohl für ehemalige Raucher als auch für Nicht-Raucher, insbesondere Jugendliche, zum Konsum von Tabak-Zigaretten. Dieser Effekt wird für E-Zigaretten jedoch an keiner Stelle durch wissenschaftliche Studien belegt. Vielmehr liegen eine Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen und Umfragen vor, die eben das Ausbleiben eines Gateway-Effekts eindeutig dokumentieren.

Um nur einige Beispiele zu nennen: Laut Eurobarometer 429⁵ gibt es unter den regelmäßigen E-Zigaretten Nutzern keine vorherigen Nicht-Raucher. Sowohl bei ehemaligen als auch derzeitigen Nutzern elektronischer Zigaretten liegt der Anteil sogenannter “Never Smokers” laut der EU-weiten Erhebung bei null Prozent. Dafür konnten 21 Prozent der Befragten ihren Tabakkonsum mittels einer E-Zigarette reduzieren,

¹ Veröffentlichungsbericht Novartis

https://www.novartis.de/sites/www.novartis.de/files/Veroeffentlichungsbericht_Pharma_2015.pdf (2015)

² Beispielsweise die Sponsoren laut Programm der Jahrestagungen 2007 und 2010,

http://www.wat-ev.de/2007_Material/programm-2007.pdf (2007),

http://www.wat-ev.de/2010_Material/WAT2010_Programm.pdf (2010)

³ England Public Health “E-cigarettes: an evidence update“

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/457102/Ecigarettes_an_evidence_update_A_report_commissioned_by_Public_Health_England_FINAL.pdf (08/2015)

⁴ Behrens “Verschmähte Alternative“

<http://www.sueddeutsche.de/wissen/rauchen-verschmaehte-alternative-1.2996435> (17.05.2016)

⁵ Special Eurobarometer 429: Attitudes of Europeans towards Tobacco and electronic Cigarettes – Report (05/2015; S. 79)

während 14 Prozent das Rauchen sogar vollständig aufgeben konnten.⁶ Das Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg belegt in seiner laufenden Querschnittsanalyse, dass deutlich weniger als ein Prozent der regelmäßigen E-Zigaretten-Nutzer unter 18 Jahre alt sind.⁷ Im Zusammenhang mit seiner Untersuchung des E-Zigaretten-Gebrauchs unter Jugendlichen regt Prof. Dr. Stöver von der Frankfurt University of Applied Sciences an, dass die elektrische Zigarette im Rahmen gesundheitlicher Aufklärung “auch verstärkt für die Rauchprävention nutzbar gemacht werden” könnte.⁸

5. Sachlich unbegründetes Mentholverbot

Inwiefern gibt es wissenschaftliche Belege, die ein Mentholverbot bei elektrischen Zigaretten rechtfertigen?

Für das Verbot von Menthol wird die Maskierung reizender Verbrennungsprodukte bemüht. Diese findet laut einer Stellungnahme des BfR bei Menthol in E-Zigaretten Liquids jedoch nicht statt.⁹ Auch die Angaben in zur weiteren Begründung dienenden Studien lassen keine Rückschlüsse auf eine bedenkliche Wirkung von Menthol als maskierenden Inhaltsstoff von hiesigen E-Zigaretten zu. Beispielsweise, weil diese, wie bei Rosbrook und Green¹⁰, von für den Verkauf unzulässigen Nikotinkonzentrationen ausgehen und gleichsam eine die Inhalation erschwerende Wirkung bei E-Zigaretten mit vorschriftsmäßigem Nikotingehalt feststellen oder elektronische Zigaretten sowie ähnliche Geräte gar nicht behandeln, wie es bei Benowitz et al.¹¹ der Fall ist.

Menthol dient als Inhaltsstoff in E-Liquids zum Ausgleich süßlicher Geschmacksnoten, die durch die Liquid-Basis Glycerin entstehen, und – laut aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis – keinesfalls zur Maskierung von Atemwegsreizungen durch das Produkt wie bei einer Tabak-Zigarette. Ein Verbot wird den Aromen der E-Zigarette schaden und das Produkt für Raucher als Alternative zum Tabak sehr unattraktiv machen. Die Branchenverbände BfTG und VdeH erwarten deshalb, dass die vom Eurobarometer¹² belegte Zahl derer, die durch die E-Zigarette das Rauchen einschränken oder aufgeben konnten, deutlich sinken und die Anzahl von Rauchern EU-weit erneut steigen wird.

Weitere Unklarheiten bestehen bei der Begründung des Verbots von Kamille in E-Zigaretten Liquids. Im betreffenden Referentenentwurf werden weder Begründung noch Belege für eine entsprechende Einschränkung genannt.

⁶ Special Eurobarometer 429: Attitudes of Europeans towards Tobacco and electronic Cigarettes – Report (05/2015; S. 103)

⁷ ZIS – University of Hamburg

http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Deutsche_Konferenzen_fuer_Tabakkontrolle/13_Deutsche_Konferenzen_fuer_Tabakkontrolle/Vortrag_Lehmann.pdf (2015)

⁸ Prof. Dr. Stöver zur Studie “Der Konsum von elektronischen Dampferzeugnissen (eDe) unter Jugendlichen”

<https://www.frankfurt-university.de/zielgruppen/presse/pressemitteilungen/news/detail/News/teenager-und-e-zigarette-n-chancen-und-gefahren.html> (27.07.2015)

⁹ BfR Stellungnahme Nr. 045/2015 “Gesundheitliche Bewertung von Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten”

<http://www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitsliche-bewertung-von-zusatzstoffen-fuer-tabakerzeugnisse-und-elektronische-zigaretten.pdf> (30. Juli 2015)

¹⁰ Rosbrook and Green “Sensory Effects of Menthol and Nicotine in an E-Cigarette”

<http://ntr.oxfordjournals.org/content/early/2016/02/01/ntr.ntw019.abstract> (11.06.2016)

¹¹ Benowitz et al. “Nicotine Chemistry, Metabolism, Kinetics and Biomarkers”

<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2953858/> (2010 [aktualisierte Fassung])

¹² Special Eurobarometer 429: Attitudes of Europeans towards Tobacco and electronic Cigarettes – Report (05/2015; S. 79)

Anhang

- 4.Änderungsgesetz Anlage 2 - Stellungnahme.pdf

6. Fehlende Standards, unkonkret formulierte gesetzliche Vorgaben

Warum fehlen konkrete Angaben seitens der Politik bezüglich der von den Unternehmen der E-Zigaretten Branche zu erfüllenden Pflichten?

Die neue Verordnung (Änderungsverordnung zum TabakerzG) sieht für die Importeure und Hersteller von E-Zigaretten und E-Liquids verschiedene Verpflichtungen vor. Der genaue Rahmen dieser Vorgaben ist der Branche und auch den hiesigen Behörden jedoch keinesfalls bekannt. Laut aktueller Tabakprodukttrichtlinie (§22; besonderer Teil zu Buchstabe a) ist eine Registrierung von E-Zigaretten samt Emissionstests zwingend erforderlich. Der Aufbau und die Durchführung dieser Tests ist dabei jedoch in keiner Weise bestimmt. Die Unternehmen haben aufgrund dieses Informationsmangels aktuell keine Möglichkeit entsprechende Maßnahmen valide vorzubereiten und den Verpflichtungen auf verbindlich korrekter Weise gesetzeskonform nachzukommen.

Anlage

- 5.E-Mail_Kommissionsstelle.pdf

7. Definition E-Zigarette

Nikotinfreie E-Zigaretten und Liquids sind durch das aktuelle TabakerzG nicht geregelt. Unseriöse Anbieter nutzen diese Lücke um mit falschen Versprechen zu werben. Warum hat man versäumt, die E-Zigarette eindeutig zu definieren, um Unklarheiten und Fehlinterpretationen vorzubeugen?

Beispiele für zwei solcher unseriösen Anbieter: a) <https://www.vitastik.de/> b) <https://seng-vital.com/>.

Da die angebotenen Produkte kein Nikotin enthalten, gelten diese aktuell nicht als E-Zigarette. Sie sind von der aktuellen Regulierung nicht betroffen – obwohl deren Hardware sich von einer klassischen E-Zigarette keinesfalls unterscheidet und diese sich zudem durch entsprechende Manipulation am Liquid-Depot auch mit nikotinhaltiger Flüssigkeit befüllen lassen.